

Betrauung der BVR GmbH

Anlage BVR 4a zum Betrauungsbeschluss

BVR und WB erbringen Verkehrsleistungen in 17 Kreisen und kreisfreien Städten (vgl. Verbundetat). Diese Kreise und kreisfreien Städte haben in kommunalen Beschlüssen dem Finanzierungssystem im VRR und der Art und Weise der Betrauung mit Verweis auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Finanzierungsrichtlinie des VRR zugestimmt. Der Kooperationsvertrag der BVR und WB verweist auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit der die Gesellschaften betraut sind.

Die Verkehrsleistungen der BVR und WB in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten werden jährlich durch die Aufgabenträger bestätigt.

BVR und WB sind mit den - sich aus den Genehmigungen ergebenden - Bedienungshäufigkeiten in Schwachverkehrszeiten betraut.

Die seitens des VRR typisiert definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind in Anlage 2/4 der Finanzierungsrichtlinie des VRR geregelt.

Soweit Regionalverkehre betroffen sind, umfasst die Betrauung abweichend hiervon nachfolgende Schwachverkehrszeiten:

- Montag bis Freitag: von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Samstag: von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Zusätzliche Vorgaben ergeben sich aus den Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger.

Die Dokumentation der Schwachverkehrszeiten liegen dem VRR vor.